



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 01. AUGUST 2013

NR. 28

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover Sondervereinbarung über Beförderungsentgelte für das TeilTaxi	272
Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege	273

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2013	279
---	-----

2. Stadt Sehnde

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wirringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen	279
Bebauungsplan Nr. 410 „Klein Bolzum II“, 2. Änderung, im Ortsteil Sehnde – Klein Bolzum der Stadt Sehnde	283
7. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Kleewiesen“, im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde	284

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	285
--	-----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover
Sondereinbarung über Beförderungsentgelte
für das TeilTaxi**

wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs mit Betriebs-
sitz in der Landeshauptstadt Hannover wird gestattet, im
Auftrag der TaxiBus Vertriebs- und Vermittlungsgesell-
schaft mbH Sammelfahrten mit Taxen oder Mietwagen zu
nachfolgend aufgeführten Tarifen durchzuführen¹.

Kilometer (km) bis:	Sammelfahrten Personentarif *	Gruppenfahrten Fahrzeugtarif **	
	Preis pro Person	4 Sitzler	8 Sitzler/Großraumfahrzeug
4,99 km	4,00 €	9,00 €	13,00 €
5,99 km	+ 4,00 € je weitere 5 km 8,00 €	+ 1,40 € pro weiteren km 10,40 €	+ 1,40 € pro weiteren km 14,40 €
6,99 km	8,00 €	11,80 €	15,80 €
7,99 km	8,00 €	13,20 €	17,20 €
8,99 km	8,00 €	14,60 €	18,60 €
9,99 km	8,00 €	16,00 €	20,00 €
10,99 km	12,00 €	17,40 €	21,40 €
11,99 km	12,00 €	18,80 €	22,80 €
12,99 km	12,00 €	20,20 €	24,20 €
13,99 km	12,00 €	21,60 €	25,60 €
14,99 km	12,00 €	23,00 €	27,00 €
15,99 km	16,00 €	24,40 €	28,40 €
16,99 km	16,00 €	25,80 €	29,80 €
17,99 km	16,00 €	27,20 €	31,20 €
	usw.	usw.	usw.

* Einzelfahrgäste mit unterschiedlichem Start- und/oder Zielort. Die Fahrpreisberechnung erfolgt personenbezogen.

** Fahrgäste mit gleichem Start- und /oder Zielpunkt, beziehungsweise Buchung des gesamten Fahrzeugs. Die Fahrpreis-
berechnung erfolgt fahrzeugbezogen.

Es dürfen nur Fahrgäste im Stadtgebiet Hannover aufge-
nommen werden und im Stadtgebiet Hannover und der
Region Hannover befördert werden.

Diese Regelung gilt vom 01.10.2013 bis längstens
30.09.2018.

Die Beförderung darf nur mit einem als TeilTaxi gekenn-
zeichneten Fahrzeug ausgeführt werden. Die Fahrten sind
telefonisch bei der Vermittlungszentrale unter der Tele-
fonnummer 0511 – 8484 anzumelden. Bei Anmeldung
des Fahrtwunsches erfolgt eine Auskunft über den zu er-
wartenden Fahrpreis. Eine sofortige Beförderung ist nicht
vorgesehen. Die Aufträge werden innerhalb von 30 Minu-
ten nach Eingang der Bestellung zusammengestellt und
an die berechtigten Fahrzeuge übermittelt. Der Fahrpreis
ist beim Einstieg zu entrichten. Eine Beförderung mit Ge-
päck, das über ein übliches Handgepäck hinausgeht ist
nur auf Anfrage möglich. Zuschläge werden dafür nicht
erhoben.

Bei den Beförderungen gelten im Übrigen die Regelungen
des Personenbeförderungsgesetzes und der darauf beru-
henden Verordnungen.

Die Verfügung und Begründung können im Fachbereich
Recht und Ordnung, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 216,
Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover, montags, dienstags
und donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und freitags von
7.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Hannover, den 18.07.2013

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Weber
Stadtamtsfrau

¹ § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- Kindertagespflegesatzung -

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 13.6.2013 folgendes beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) gelten für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch die Landeshauptstadt Hannover sowie die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme entsprechender Angebote die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Umfang der Förderung

- (1) Die Voraussetzungen für einen Anspruch gegenüber der Landeshauptstadt Hannover auf Förderung in Kindertagespflege ergeben sich aus § 24 SGB VIII. Gefördert wird ein Betreuungsbedarf von zehn Stunden (ganztags mit verlängerten Öffnungszeiten), acht Stunden (ganztags), sechs Stunden (dreivierteltags), vier Stunden (halbtags oder als ergänzende Randstundenbetreuung) oder zwei Stunden (als ergänzende Randstundenbetreuung) täglich von montags bis freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Bei einem Betreuungsbedarf an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen bedarf es eines besonderen Nachweises, woraus sich dieser Bedarf ergibt.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Hannover für einen begrenzten Zeitraum auch einen Betreuungsbedarf von mehr als 10 Stunden täglich fördern, wenn nur auf diese Weise Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitssuche, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit der Erziehungsberechtigten mit der Kindererziehung vereinbart werden können.

§ 3

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst
 1. ein pädagogisches Leistungsentgelt,
 2. die Erstattung von Aufwendungen für Sachmittel in pauschalierter Form,
 3. die Erstattung von Aufwendungen der Tagespflegeperson für Beiträge zur eigenen Alterssicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung, sowie
 4. einen Pauschalbetrag, wenn die Tagespflegeperson das Recht zur Belegung des Tagespflegeplatzes der Landeshauptstadt Hannover übertragen hat.
- (2) Die Höhe der Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ergibt sich aus Anlage 1. Sie werden zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege angepasst.

- (3) Der Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Alterssicherung ist ein Zweihundertstel des Produkts aus dem pädagogischen Leistungsentgelt gem. Abs. 1 Nr. 1 und dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (4) Der Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Krankenversicherung ist ein Zweihundertstel des Produkts aus dem pädagogischen Leistungsentgelt gem. Abs. 1 Nr. 1 und dem allgemeinen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung.
- (5) Der Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Pflegeversicherung ist ein Zweihundertstel des Produkts aus dem pädagogischen Leistungsentgelt gem. Abs. 1 Nr. 1 und dem Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Bei Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung gem. Satz 1 um den Zusatzbeitrag für Kinderlose.
- (6) Die Erstattungsbeträge gem. Abs. 3 bis 5 dürfen in der Summe nicht das pädagogische Leistungsentgelt übersteigen.
- (7) Die Höhe des Erstattungsbetrages für Aufwendungen zur Unfallversicherung entspricht der Höhe des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
- (8) Die laufende Geldleistung wird monatlich ausgezahlt und zwar rückwirkend am Ende des Kalendermonats.
- (9) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,
 1. wenn zwischen der Tagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,
 2. wenn das betreute Kind im Haushalt der Tagespflegeperson wohnt oder
 3. soweit die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eine Leistung in Geld oder Geldeswert an die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber erbringen; es sei denn, die Tagespflegeperson wird von den Erziehungsberechtigten abhängig beschäftigt.

§ 4

Einmalige Beihilfe

Die Landeshauptstadt Hannover kann der Tagespflegeperson eine Beihilfe von bis zu 1.000 Euro pro Jahr gewähren, wenn infolge eines schadensverursachenden Ereignisses von außen, das von der Tagespflegeperson auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden konnte, eine Stilllegung des Betriebs der Tagespflegestelle droht.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII kann gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben werden.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

§ 6 Kostenbeitragsschuldner

Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind das betreute Kind und die mit ihm zusammenlebenden Elternteile verpflichtet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der täglichen Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen (s. § 8) der Kostenbeitragsschuldner über der Einkommensgrenze (s. § 9), der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden, und der Verpflegung des Kindes mit einer Hauptmahlzeit und ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit gem. Anlage 2 geschuldet, wenn und solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (3) Nehmen Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile gleichzeitig Angebote der Förderung in Kindertagespflege oder Angebote der Förderung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen, für die die Entgeltregelung der Landeshauptstadt Hannover Anwendung findet, in Anspruch, wird für das älteste Kind der volle Kostenbeitrag, für das Zweitälteste der halbe Beitrag und für alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.

§ 8 Einkommen

- (1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Kinderzuschlags nach § 6 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, von nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen pauschal ein Betrag von 1.000 Euro pro Jahr abgesetzt.
 5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
 6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtig im Sinne

des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.

7. im Falle der Behinderung des Kostenbeitragsschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:
 - bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 € jährlich,
 - bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 € jährlich,
 - bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 € jährlich.
 Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3700 Euro. Auf Nachweis können höhere Aufwendungen berücksichtigt werden.
- (3) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu verstehen; es sei denn, dass sich bei Berücksichtigung des in den auf die Antragstellung folgenden zwölf Monate zu erwartenden durchschnittlichen Einkommens ein höherer Kostenbeitrag ergibt. Auf Antrag des Kostenbeitragsschuldners kann das bei Antragstellung aktuelle monatliche Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen werden, wenn sich daraus ein niedrigerer Kostenbeitrag errechnen würde.

§ 9 Einkommensgrenze

- (1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus
 1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,
 2. einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des Höchstbetrages der Mietenstufe V gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und
 3. einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das betreute Kind, für jeden kostenbeitragspflichtigen Elternteil und für jede weitere Person, die von dem Kostenbeitragsschuldner überwiegend unterhalten worden ist oder wird.
- (2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gem. Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII und des WoGG in der am 01. Januar des Berechnungszeitraums gültigen Fassung maßgeblich.

§ 10 Erhebungszeitraum und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Tagespflege. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners nicht ändern.
- (2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau.
- (3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 11 Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Pflicht des Kostenbeitragsschuldners, der Landeshauptstadt Hannover Auskunft zu geben sowie

auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist, richtet sich nach § 97 a SGB VIII.

- (2) Kommt der Kostenbeitragsschuldner seiner Auskunftspflicht und Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover einen Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit festsetzen.

§ 12

Mitteilungspflichten; Neufestsetzung

Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kostenbeitragsschuldner der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. In diesem Fall kann die Landeshauptstadt Hannover den Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse neu festsetzen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Hannover, 11.7.2013

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
Im Vertretung
Mönninghoff
Erster Stadtrat

Betreuungsumfang in Stunden.	Pädagogisches Leistungsentgelt,		Erstattungen von Aufwendungen für Sachmittel,		Entgelt,
	monatlich je Kind,	monatlich je Kind,	monatlich je Kind,	monatlich je Kind,	
	wenn kein besonderer pädagogischer Förderbedarf durch die Landeshauptstadt Hannover festgestellt wurde.	wenn ein besonderer pädagogischer Förderbedarf durch die Landeshauptstadt Hannover festgestellt wurde.	wenn im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut wurde.	wenn außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson betreut wurde.	wenn zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson die Verpflegung des Kindes durch die Tagespflegeperson vereinbart wurde.
12	699,89 €	849,87 €	99,98 €	499,91 €	200,00 €
11,5	670,73 €	814,46 €	95,82 €	479,09 €	200,00 €
11	641,56 €	779,04 €	91,65 €	458,26 €	200,00 €
10,5	612,40 €	743,63 €	87,49 €	437,43 €	200,00 €
10	583,24 €	708,22 €	83,32 €	416,60 €	200,00 €
8	466,59 €	566,57 €	66,66 €	333,29 €	200,00 €
6	349,94 €	424,93 €	49,99 €	249,96 €	200,00 €
4	233,30 €	283,29 €	33,33 €	166,64 €	200,00 €
2	116,65 €	141,65 €	16,66 €	83,31 €	200,00 €

Tagespflegesatzung Anlage 1

Kosten- beitrags- stufe	bis ... € über der Einkom- mens- grenze	Kostenbeitrag (monatlich)													
		10 Stunden		8 Stunden		6 Stunden		4 Stunden		2 Stunden		1. Kind	2. Kind		
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind				
	€	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	51,00	23,32	11,66	18,66	9,33	13,99	7,00	9,33	4,67	13,99	7,00	9,33	4,66	4,66	2,33
Stufe 2	102,00	46,62	23,31	37,29	18,65	27,97	13,99	18,65	9,33	27,98	13,99	18,65	9,32	9,32	4,66
Stufe 3	153,00	69,94	34,97	55,95	27,98	41,96	20,98	27,98	13,99	41,96	20,98	27,98	13,99	13,99	7,00
Stufe 4	205,00	93,71	46,86	74,97	37,49	56,23	28,12	37,48	18,74	56,23	28,12	37,48	18,74	18,74	9,37
Stufe 5	307,00	140,33	70,17	112,26	56,13	84,20	42,10	56,13	28,07	84,20	42,10	56,13	28,07	28,07	14,04
Stufe 6	409,00	186,94	93,47	149,55	74,78	112,17	56,09	74,78	37,39	112,17	56,09	74,78	37,39	37,39	18,70
Stufe 7	511,00	233,56	116,78	186,85	93,43	140,14	70,07	93,42	46,71	140,14	70,07	93,42	46,71	46,71	23,36
Stufe 8	614,00	280,65	140,33	224,52	112,26	168,39	84,20	112,26	56,13	168,39	84,20	112,26	56,13	56,13	28,07
Stufe 9	über 614,00	320,00	160,00	256,00	128,00	192,00	96,00	128,00	64,00	192,00	96,00	128,00	64,00	64,00	32,00

Anlage 2

Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	Kostenbeitrag (monatlich)											
		12 Stunden		11,5 Stunden		11 Stunden		10,5 Stunden		10,5 Stunden			
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind		
	€	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	51,00	27,99	14,00	26,82	13,41	25,65	12,83	24,49	12,83	24,49	12,25	24,49	12,25
Stufe 2	102,00	55,94	27,97	53,61	26,81	51,28	25,64	48,95	25,64	48,95	24,48	48,95	24,48
Stufe 3	153,00	83,93	41,97	80,43	40,22	76,93	38,47	73,44	38,47	73,44	36,72	73,44	36,72
Stufe 4	205,00	112,45	56,23	107,77	53,89	103,08	51,54	98,40	51,54	98,40	49,20	98,40	49,20
Stufe 5	307,00	168,39	84,20	161,38	80,69	154,36	77,18	147,34	77,18	147,34	73,67	147,34	73,67
Stufe 6	409,00	224,33	112,17	214,98	107,49	205,64	102,82	196,29	102,82	196,29	98,15	196,29	98,15
Stufe 7	511,00	280,27	140,14	268,59	134,30	256,91	128,46	245,24	128,46	245,24	122,62	245,24	122,62
Stufe 8	614,00	336,78	168,39	322,75	161,38	308,72	154,36	294,69	154,36	294,69	147,35	294,69	147,35
Stufe 9	über 614,00	384,00	192,00	368,00	184,00	352,00	176,00	336,00	176,00	336,00	168,00	336,00	168,00

1.) Für Betreuungsformen mit einer Hauptmahlzeit erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €. Das betrifft grundsätzlich alle Betreuungsformen mit dem Angebot einer Hauptmahlzeit.

2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwistermäßigkeit gemäß § 7 Abs. 3 Anwendung findet.

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Gemeinde Isernhagen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in der Sitzung am 10.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	46.124.700	164.400	0	46.289.100
ordentliche Aufwendungen	48.370.800	164.400	0	48.535.200
außerordentliche Erträge	2.356.500	0	0	2.356.500
außerordentliche Aufwendungen	110.400	0	0	110.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.802.000	164.400	0	44.966.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.717.900	164.400	0	42.882.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.137.200	0	0	14.137.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.835.100	804.000	0	14.639.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	465.900	0	0	465.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.287.700	0	0	1.287.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	59.405.100	164.400	0	59.569.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	57.840.700	968.400	0	58.809.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.426.000 Euro um 1.626.000 Euro erhöht und damit auf 7.052.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht verändert.

Isernhagen, den 10.06.2013

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister

2. Stadt Sehnde

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wirringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 in Verbindung mit § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 im Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt hat der Rat der Stadt Sehnde am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Sehnde vom 19.07.2012 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wiringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen

Stadt Sehnde
Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 637 "Wiringer Berg West"
Geltungsbereich



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2011 LGLN

Satzung der Stadt Sehnde vom 19.07.2012 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wiringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 19.07.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 637 „Wiringer Berg West“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wiringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenauszug in der Anlage zur dieser Satzung ersichtlich.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (3) Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
- (4) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (5) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- (6) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wiringer Berg West“ und der Bereich für den die Veränderungssperre gilt:

Stadt Sehnde
Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 637 "Wirringer Berg West"
Geltungsbereich



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2011  LGLN

Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Hannover

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich Bebauungsplan Nr. 637 „Wirringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen vom 09. August 2012 im Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 30, Seite 350 – 352, wird um ein Jahr verlängert.

jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

Sehnde, den 30.07.2013

L.S.

GEMEINDE SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Ansatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens


Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wirringer Berg West“ und der Bereich für den die Veränderungssperre gilt:

Stadt Sehnde
Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 637 "Wirringer Berg West"
Geltungsbereich



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2011  LGLN

Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Hannover

Hiermit wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Sehnde vom 19.07.2012 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wirringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen und die Satzung der Stadt Sehnde über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 26.06.2013 liegt vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen Auskunft verlangen.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. a. Veränderungssperre sind gemäß §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Veränderungssperre gegenüber der Stadt Sehnde geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den

Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Des Weiteren kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Sehnde) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Verjährungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Sehnde, den 31.07.2013

GEMEINDE SEHNDE

L.S.

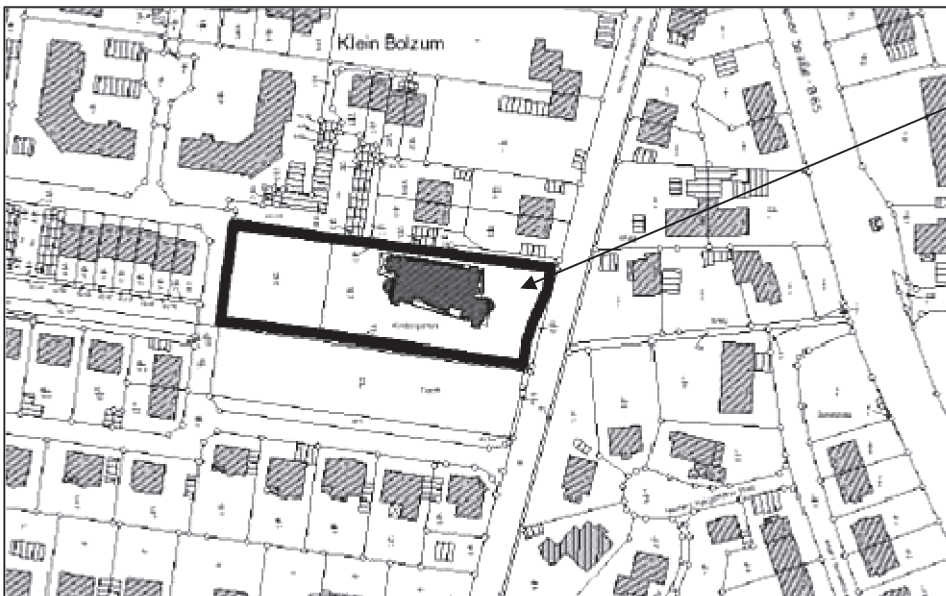
Lehrke
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 410 „Klein Bolzum II“, 2. Änderung, im Ortsteil Sehnde – Klein Bolzum der Stadt Sehnde

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“ liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Sehnde, westlich angrenzend an die Straße „Wilhelm-Henze-Weg“ in der Gemarkung Bolzum. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“

© 2008



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, den 30.07.2013

GEMEINDE SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

7. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Kleewiesen“, im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde

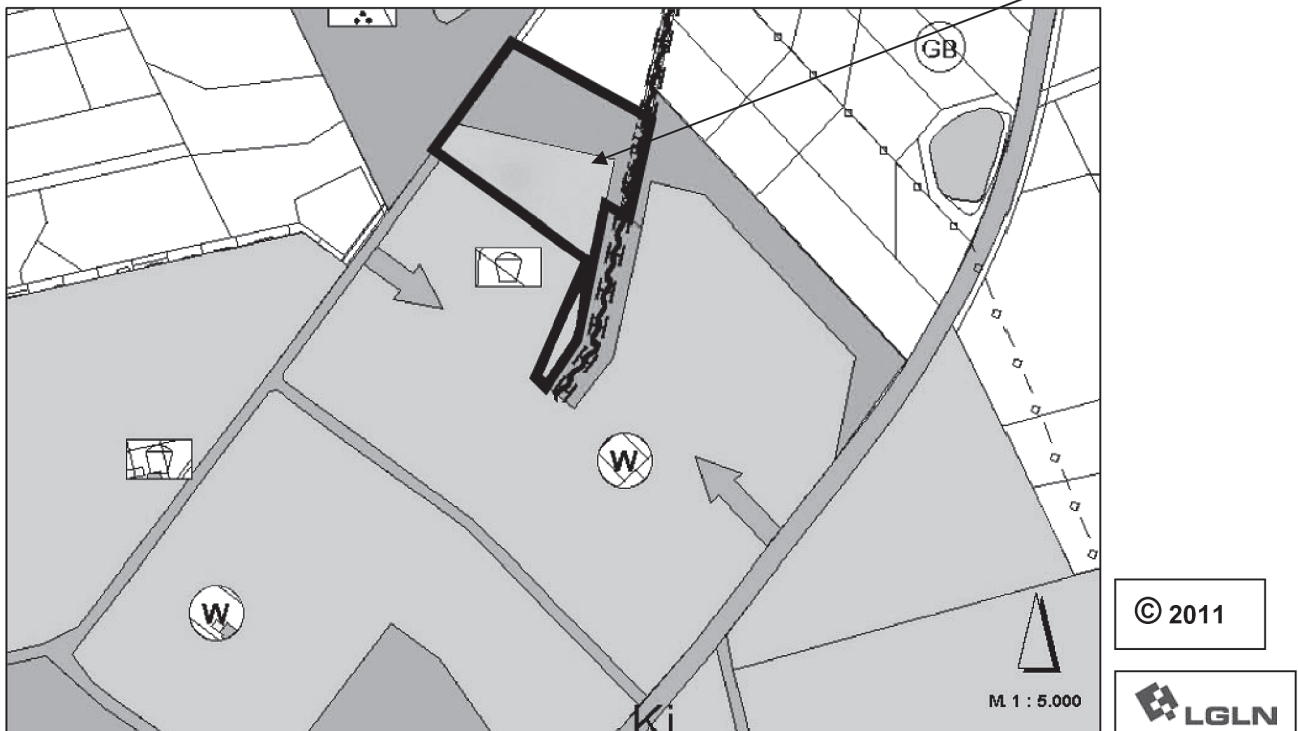
Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 730 „Kleewiesen“.

Der Bebauungsplan Nr. 730 „Kleewiesen“ wurde vom Rat der Stadt Sehnde am 25.04.2013 als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 08.05.2013 ist der Bebauungsplan Nr. 730 „Kleewiesen“ in Kraft getreten.

Die 7. Berichtigung liegt im Nordwesten des Bebauungsplangebietes. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans stellt für den nördlichen Teil eine Grünfläche statt eine Fläche für die Landwirtschaft und für südlichen Teil eine Wohnbaufläche statt eine Grünfläche dar.

Bei der 7. Berichtigung handelt es sich um folgenden Bereich:

Bereich der 7. Berichtigung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den oben dargestellten Bereich liegt öffentlich im Rathaus der Stadt Sehnde, Zimmer 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus. Jedermann kann während der Dienstzeiten die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen der Bekanntmachung zum Bebauungsplans Nr. 730 „Kleewiesen“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sehnde, 30.07.2013

GEMEINDE SEHNDE
gez. Lehrke
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz sowie Anhang mit den Anlagen Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Forderungsübersicht und Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen – unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur und das Inventar des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch Auflage des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Barsinghausen wurden § 25 Abs. 1 Satz 2 EigVo Nds. i.V.m. §§ 157, 158 NKomG beachtet und der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie darauf, ob der Zweckverband wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Niedersachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und den Anhang über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des

durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.

Barsinghausen, 19. Dezember 2012

Ullrich Paczkowski
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt hat für Ergänzenden Feststellungen gemäß § 28 (3) EigBetrVO zu diesem Bericht keinen Anlass gesehen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land hat in ihrer Sitzung am 09.07.2012 der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Barsinghausen, den 09.07.2012

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE
CALENBERGER LAND
Voskuhl
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151